

Amtliche Bekanntmachung
Wahlverfahrensordnung zur Durchführung der Wahl des Integrationsausschusses 2020
der Stadt Neuss vom 19. Juni 2020 - Übergangsregelungen

Hinweis: Sofern die Funktionsbezeichnungen in männlicher Form geführt sind, ist aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung zugleich auch die weibliche Form gemeint (§ 12 GO NRW). Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 19. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übergangsregelungen zur Wahlordnung für den Integrationsausschuss der Stadt Neuss
Für die Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Neuss im Jahr 2020 gelten die nachfolgenden Übergangsregelungen.

§ 2

Bildung des Wahlvorstands

Der Wahlvorstand besteht abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsausschuss der Stadt Neuss, zuletzt geändert am (19. Juni 2020), aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis acht Beisitzern.

§ 3

Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen

In das Wählerverzeichnis werden abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsausschuss der Stadt Neuss alle Personen eingetragen, bei denen am fünfunddreißigsten Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 4

Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Beim Wahlleiter können abweichend von § 10 Absatz 12 Satz 1 der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsausschuss der Stadt Neuss und von den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften Wahlvorschläge bis zum achtundvierzigsten Tag, 18 Uhr, vor der Wahl eingereicht werden.

§ 5

Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen abweichend von § 10 Absatz 9 Satz 1 der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsausschuss der Stadt Neuss von 13 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

§ 6

Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss entscheidet abweichend von § 10 Absatz 13 Satz 1 der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsausschuss der Stadt Neuss spätestens am neununddreißigsten Tag vor der Wahl.

§ 7

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am zwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 8

Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung und die Übergangsregelungen des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 9

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl des Integrationsausschusses 2020 gilt § 3 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlverfahrensordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 23. Juni 2020

Reiner Breuer
Bürgermeister